

Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

126

Nr. 18 / 1. September 2017

Oberfranken

Inhaltsübersicht			
Kommunalverwaltung		Landesentwicklung	
Satzung zur Änderung der Satzung des Zwec verbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege		Planungsverband Region Ingolstadt Planungsausschuss-Sitzung am 29. September 2017	132
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege für das Wirt-		Umweltfragen	
schaftsjahr 2017 Beteiligungsbericht 2016 des Zweckverbande zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung Straßen- und Landschaftspflege		Bekanntmachung über die Öffentlichkeits- beteiligung zu den Managementmaßnahmen- blättern nach §§ 40e und f BNatSchG in Ver- bindung mit § 42 UVPG	133
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsja vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018	hr		
Wirtschaft und Verkehr			
Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträg keitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nac § 3a Satz 2 UVPG	-		
Schulwesen			
Rechtsverordnung über die Ausweitung des F sprengels für den Ausbildungsberuf "Pharmal Pharmakantin" auf den Regierungsbezirk			

131

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄS-SERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTS-PFLEGE

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Vom 27. Juli 2017

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 4 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2000 (OBABI S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2012 (OBABI S. 227), wird wie folgt geändert:

Bei den Mitgliedsgemeinden werden nach der Stadt Kolbermoor die Worte "Markt Markt Schwaben" eingefügt.

§ 2

§ 1 der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schechen, 27. Juli 2017 Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 24. Juli 2017 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄS-SERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTS-PFLEGE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2017

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan in den Erträgen mit 1.917.500 € in den Aufwendungen mit 1.994.800 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben mit

170.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256,00 €, ansonsten auf 51,00 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383,00 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Schechen, 10, Juli 2017

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

П.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Beteiligungsbericht 2016 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßenund Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen

١.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH

Sitz: 83135 Schechen

Rechtsform: GmbH Gründung: 04.07.2002

Gesellschaftsvertrag: URNr. R 886/2002 des Notars

Bernhard Richter

Handelsregister: AG Traunstein HRB 14498

Stammkapital: 25.000 € Beteiligung: 100 %

Beschlussorgane: Gesellschafterversammlung

Aufsichtsrat Geschäftsführer

Aufsichtsrat: 1. Bürgermeister Josef Huber

Bürgermeister Ingrid Pongratz
 Bürgermeister Gerhard

Forstmeier

Geschäftsführer: Thomas Hofmann

Lichtweg 6, 83346 Bergen

Elisabeth Neuner

Roßhart 11 A, 83533 Edling

Gegenstand des Unternehmens

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2016 wurde vom Wirtschaftsprüfer Herrn Klaus-Michael Liebe aus Wasserburg geprüft: Die Prüfung der Gesellschaft hat ergeben, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geordnet ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 10. Juli 2017

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOL-STADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018

Ι.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 in Verbindung mit § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017/2018 wird

im Erfolgsplan	
in den tatsächlich kostenwirksamen	
Erträgen mit	5.417.000 €
und in den tatsächlich kostenwirksamen	
Aufwendungen mit	5.417.000 €
sowie im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	793.000 €
und in den Ausgaben mit	793.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Gesamt:

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2015

Mitglieder-/Einleiterspezifische Einleitungsmengen

- Stadt Ingolstadt	15.718.862 m³
- Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt-Nord	2.217.302 m ³
- Gemeinde Böhmfeld	96.249 m³
- Gemeinde Hitzhofen	128.100 m ³

Finanzbedarf des Erfolgsplanes Umlageverhältnis: 28,61 € / 100 m³

- Stadt Ingolstadt	4.497.000 €
- Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt-Nord	634.000 €
- Gemeinde Böhmfeld	27.000 €
- Gemeinde Hitzhofen	37.000 €

Gesamt: <u>5.195.000 €</u>

b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage

(§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	Euro
Stadt Ingolstadt ZV Abw.bes.gruppe	722,385 / 900	637.000
IngNord	160,525 / 900	141.000
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	6.000
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	9.000
§ 5		

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € erklärt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 20. Juli 2017 Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

П.

18.160.513 m³

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Zimmer 2.04, Am Mailinger Moos 145, in 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 3a Satz 2 UVPG

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 wurden beim Bergamt Südbayern Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles für den geplanten Kieselerdetagebau "Höfelhofen" der Hoffmann Mineral GmbH, Neuburg a.d. Donau in der Gemarkung und Gemeinde Oberhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vorgelegt.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 3a Satz 1, § 3c Satz 2 UVPG und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Hs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – Maximilianstraße 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 17. August 2017 Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Ausweitung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Pharmakant/Pharmakantin" auf den Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 29. August 2017 Aktenzeichen 42.1-5204-2029-1/17-2

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBI. S. 362), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das Sprengelgebiet des für den Ausbildungsberuf "Pharmakant/Pharmakantin" bestehenden Fachsprengels wird auf den Regierungsbezirk Oberfranken ausgeweitet:

Ausbildungsberuf	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Pharmakant/Pharmakantin	10, 11, 12, 13	Bezirk Oberfranken Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Bad Tölz Lkr. Dachau Lkr. Ebersberg Lkr. Eichstätt Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg a. Lech Lkr. München Lkr. München Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm Lkr. Rosenheim Lkr. Starnberg Lkr. Traunstein Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Ansbach Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen KfrSt. Ansbach KfrSt. Ingolstadt LHSt. München KfrSt. Rosenheim	Städtische Berufsschule für Zahntechnik, Chemie-, Biologie- und Drogerieberufe München

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2017/2018 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

München, 29. August 2017 Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Freitag, 29. September 2017 findet um 9:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer-Nr. 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt – Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1

Erdgas-Loopleitung Forchheim-Finsing:

Antrag der Open Grid Europe GmbH (OGE) auf Planfeststellung der Errichtung und des Betriebes einer Erdgasloopleitung Forchheim-Finsing gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG); Änderung des ausgelegten Plans im Bereich des Marktes Pförring und der Stadt Neustadt/Do. (Trassierungspläne G 015, G 016, G 017, G 018, G 018A, G 019, G 019A, G 019B, G 020, G 021, G 022)

2. Planänderung – Markt Pförring und Stadt Neustadt a.d. Donau

TOP 2

20. Änderung des Regionalplanes Region Nürnberg (7)

- Redaktionelle Anpassung des Regionalplanes
- Streichung von (Teil-)Kapiteln des Regionalplanes
- Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher: B I 1.3.1, künftig: 7.1.3.1)
- Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1 künftig: 7.1.3.2)
- Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3) Beteiligungsverfahren

TOP 3

23. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8);

Teilkapitel 6.2.2 "Windkraft"

TOP 4

Fortschreibung des Regionalplanes Augsburg (9) Teilfachkapitels B IV "Nutzung der Windenergie"

TOP 5

13. Änderung des Regionalplanes Regensburg (11) Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen"

TOP 6

14. Änderung des Regionalplanes Regensburg (11) Neufassung des Kapitels I "Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg (bisher Teil A – Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur)"

TOP 7

Gesamtfortschreibung des Regionalplanes München (14)

TOP 8

Jahresrechnung 2016

TOP 9

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Walting

TOP 10

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP2017) – Teilfortschreibung

- Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen
- Änderung der Zonierung des Alpenplans im Bereich des Riedberger Horns

TOP 11

Anpassung des bestehenden Regionalplanes an die Gliederung des LEP als Bestandteil der Gesamtfortschreibung bzw. Neuaufstellung

TOP 12

Verschiedenes

Ingolstadt, 22. August 2017 Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter https://www.anhoerungsportal.de von Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 20. November 2017 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken* ab Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017

zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden (bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, Zimmer 3219). Bis zum 20. November 2017 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das vorher genannte Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

München, 1. September 2017 Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Internet: http://www.regierung.oberbayern.bayern.de, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de, Redaktion: Telefon 089 2176-2380 Erscheinungsweise: vierzehntäglich. Bezugspreis bei Versand: 3 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr.

Die unter <u>www.regierung.oberbayern.bayern.de</u> erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.